

BADEORDNUNG SEEBAD RÜSCHLIKON

1. Zweck und Verbindlichkeit

- 1.1 Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seebad während des Badebetriebs. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.

2. Öffnungszeiten und Gebühren

- 2.1 Das Seebad ist während der Badesaison von 09.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Das Seebadareal ist ausserhalb der Badesaison ebenfalls von 09.00 bis 20.00 Uhr im Sinne einer öffentlichen Anlage frei zugänglich.
- 2.2 Bei kaltem, regnerischem Wetter kann das Seebad ab 18.00 Uhr geschlossen werden. Das Areal bleibt in solchen Fällen in der Regel unbewacht bis 20.00 Uhr frei zugänglich.
- 2.3 Das Seebad samt den Arealzugängen kann auch aus anderen Gründen, wie z.B. für den Unterhalt, geschlossen werden.
- 2.4 Eintrittspreise und Mietgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

3. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

- 3.1 Der Besuch und die Benützung des Seebades erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Badebetrieb wird nicht ständig überwacht. Die Gemeinde Rüschlikon haftet nicht für
- Schäden, die Gästen bei Benutzung des Sprungturms, der Flosse, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Seebades entstehen
 - Schäden, die Gästen durch Dritte zugefügt werden (z.B. Verletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung)
 - Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen
- 3.2 Fundgegenstände werden durch das Badepersonal bis zum Abschluss der darauffolgenden Badesaison aufbewahrt. Wertgegenstände werden dem Fundbüro der Gemeinde übergeben.
- 3.3 Bei Beschädigung oder Verunreinigung von Badeeinrichtungen haftet der Verursacher, bei Unmündigen deren Verantwortliche für die Instandstellungs- oder Reinigungskosten.
- 3.4 Badegäste, die des Schwimmens nicht kundig sind, dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benützen, ausser sie nutzen eine Schwimmhilfe und werden von einer Person begleitet, welche des Schwimmens kundig ist.
- 3.5 Die Benützung von aufblasbaren Schwimmkörpern ist ausserhalb des Nichtschwimmerbereichs nur Badegästen gestattet, welche des Schwimmens kundig sind.
- 3.6 Kinder unter zehn Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 3.7 Seeüberquerungen müssen dem Badepersonal vorgängig gemeldet werden. Ihnen erwächst daraus jedoch keine Überwachungspflicht.

4. Weisungen an die Besucher/innen

- 4.1 Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 4.2 Personen mit offenen Wunden und ansteckenden Krankheiten sowie alkoholisierte oder durch Medikamente und Drogen beeinträchtigte Personen haben keinen Zutritt.
- 4.3 Der Aufenthalt, auch im Wasser, ist nur mit Badebekleidung gestattet. Diese Regelung gilt auch für Kleinkinder.
- 4.4 Das Rauchen sowie das Essen und Trinken in den Garderoben, Kabinen und im Kleinkinderbad ist nicht gestattet.
- 4.5 Abfälle sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Raucher haben Aschenbecher zu benützen.
- 4.6 Das Mitführen von Tieren ist verboten (ausgenommen Blinde mit Führhunden).
- 4.7 Radios, Wiedergabegeräte etc. dürfen nur mit Kopfhörern benützt werden.
- 4.8 Ohne ausdrückliche Bewilligung ist das Filmen und Fotografieren von Drittpersonen nicht erlaubt.
- 4.9 Das Fischen sowie das Füttern von Seevögeln ist verboten.
- 4.10 Die Mauern zu den Nachbargrundstücken dürfen weder überstiegen noch als Ablagefläche genützt werden.
- 4.11 Es darf nicht zu den privaten Liegenschaften geschwommen werden.
- 4.12 Um das Verletzungsrisiko zu minimieren, sind beim Ballspielen Softbälle zu verwenden. Das Badepersonal kann bei einem erhöhten Besucheraufkommen vorübergehend ein Ballspielverbot aussprechen.
- 4.13 Das Mitbringen und das Verwenden von Booten jeglicher Art sowie Stand-Up-Paddles ist auf dem Seebadareal sowie auf dem dazugehörigen Seegebiet nicht erlaubt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung können vom Badepersonal mit einer Wegweisung und einem Zutrittsverbot geahndet werden.
- 5.2 Beschwerden und Einsprachen sind an die Abteilung Hochbau/Planung/Liegenschaften zu richten.
- 5.3 Diese Badeordnung wurde vom Gemeinderat am 11. September 2024 genehmigt und tritt gleichzeitig in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 26. Februar 2014 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Rüschlikon, 11. September 2024

Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber